

Eckpunkte für den Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsfractionen darauf verständigt, dass aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz ein Klimaschutzplan vorgelegt werden soll, der die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele, einschließlich der Zwischenziele, konkret benennt. Die Anforderungen an den Klimaschutzplan werden in § 6 des im Entwurf vorliegenden Klimaschutzgesetzes konkretisiert.

A. Ziele des Klimaschutzplans:

1. Konkretisierung der Klimaschutzziele

Vorrangiges Ziel des Klimaschutzplans ist es, die im Entwurf des Klimaschutzgesetzes verankerten Klimaschutzziele a) zeitlich, b) sektoral und c) regional zu konkretisieren. Hierzu zählen die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, die Energieeinsparung und der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels. Im Klimaschutzplan sollen geeignete Maßnahmen und Strategien konkretisiert werden, wie die im Klimaschutzgesetz verankerten Ziele erreicht werden können.

2. Gesellschaftliche Beteiligung und Beschlussfassung durch den Landtag

Klimaschutz und der notwendige Wandel hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung können nur erfolgreich gelingen, wenn Betroffene zu Beteiligten werden und die Möglichkeit zur Partizipation und Diskussion erhalten. Um die Beteiligung und möglichst Unterstützung aller gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen, soll der Klimaschutzplan daher in einem breit und frühzeitig angelegten Dialog- und Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Der Klimaschutzplan soll vom Landtag beschlossen werden.

3. Verknüpfung zwischen Klimaschutz und Landesplanung

Soweit erforderlich, wird der Klimaschutzplan Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz enthalten. Dies betrifft jene Elemente des Klimaschutzplans, die raumrelevant und damit in der Regionalplanung zu konkretisieren sind. Die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass die raumwirksamen Ziele, Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzplanes raumordnerisch umgesetzt werden können, werden im Landesentwicklungsplan (LEP) geschaffen. Die Verknüpfung zwischen LEP und Klimaschutzplan ist insofern notwendig, als die Klimaschutzziele nur erreicht werden können, wenn Klimaschutz auf allen Planungsebenen verfolgt wird.

B. Prozess der Planerstellung:

Für die Erstellung des Klimaschutzplans ist ein Zeitraum von etwa einem Jahr vorgesehen (s. Abb. 1). Die Planerstellung erfolgt dabei in drei Phasen:

- **Vorbereitungsphase:** In den ersten drei Monaten wird der gesamte Planstellungsprozess strukturiert, ein Konzept für das umfassende Dialog- und

Beteiligungsverfahren erstellt und es werden erste inhaltliche Vorarbeiten durchgeführt.

- In einer ca. sechsmonatigen **Konzeptionsphase** werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeiten die im Entwurf des Klimaschutzgesetzes definierten Ziele konkretisiert und mögliche Maßnahmen und Strategien hinsichtlich ihrer Eignung, Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit analysiert und bewertet. Gleichzeitig werden Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, das Monitoringkonzept und das Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten für die öffentliche Hand erstellt.
- In der **Phase der Planerstellung** erfolgt schließlich die Konkretisierung von sektoralen bzw. regionalen Reduktionsbeiträgen, Maßnahmen und Strategien. Hierfür sind etwa drei Monate vorgesehen.

Bereits mit Beginn der Konzeptionsphase startet ein umfassendes **Dialog- und Beteiligungsverfahren**. Die Ergebnisse dieses Verfahrens fließen kontinuierlich in die Erarbeitung des Klimaschutzplans ein.

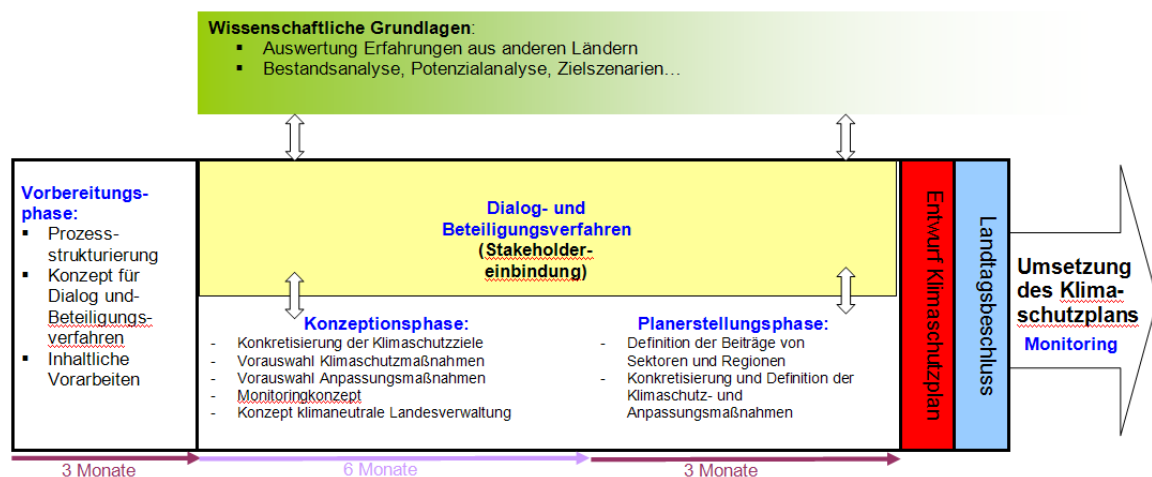


Abbildung 1: Prozess der Erstellung des Klimaschutzplans

Der Klimaschutzplan soll erstmals im Jahr 2012 fertiggestellt und danach alle 5 Jahre fortgeschrieben werden. Dadurch wird eine Korrektivmöglichkeit verankert und künftigen Entwicklungen kann ausreichend Rechnung getragen werden. Der Klimaschutzplan wird vom Landtag beschlossen.

C. Steuerung:

Zur Steuerung des Prozesses und zur Erarbeitung des Klimaschutzplans wird eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Interministerielle Arbeitsgruppe soll die Erstellung des Klimaschutzplans von Anfang an begleiten und dadurch sicherstellen, dass alle Ressorts eng und dauerhaft in die Planerstellung

eingebunden sind. Die Federführung für den Erarbeitungsprozess Klimaschutzplan liegt beim MKULNV.

D. Aufbau und Inhalt des Klimaschutzplans:

a) Aufbau

Der Klimaschutzplan wird aus zwei Teilen bestehen: einem Grundlagenteil und einem Maßnahmen- und Strategieteil

- Im Grundlagenteil werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Berechnungen (Potenzialanalysen, Business-as-usual-Szenario, Zielszenarien etc.) zusammengefasst und als Grundlage für den Maßnahmenteil aufbereitet.
- Der Maßnahmen- und Strategieteil beinhaltet konkrete Maßnahmen und Vorgaben, die in den einzelnen Sektoren umgesetzt werden sollen, damit die Klimaschutzziele erreicht werden können. Dazu gehören auch Vorschläge, in welcher Rechtsform einzelne Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

b) Inhalte

1. Wissenschaftliche Grundlagen (Business-as-usual-Szenario, Zielszenarien, Potenzialanalysen etc.)
2. Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2050
3. Darstellung der sektoralen bzw. ggf. regionalen Reduktionsbeiträge
4. Ziele zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
5. Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien
6. Maßnahmenkatalog zur Erreichung der Klimaschutzziele
7. Konzept für eine klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030
8. Sektorspezifische Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
9. Monitoringkonzept für den Klimaschutzplan

c) Soweit erforderlich, enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.

d) Bei der Erstellung des Klimaschutzplans sind folgende Fragestellungen aufzugreifen und ggf. entsprechende methodische Grundlagen zu entwickeln:

- Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele aus anderen Fachplanungen sind zu berücksichtigen.
- Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Instrumenten zur Emissionsminderung auf EU- und Bundesebene sind zu berücksichtigen.
- Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.
- Öffentliche Unternehmen (z.B. Stadtwerke), die im Wettbewerb mit mehrheitlich privat beherrschten Unternehmen stehen, sollen durch Vorgaben des Klimaschutzplans nicht benachteiligt werden.